

Anderungsbereich 95/2

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

## Art der baulichen Nutzung

Gewerbliche Bauflächen

# Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken
- (G)Zweckbestimmung: Graben

# Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich

Flächen für Wald

# **Sonstige Planzeichen**

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung

# Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

(TWGG) Zweckbestimmung: Trinkwassergewinnungsgebiet

Landschaftsschutzgebiet

[].02-27

Altablagerungen gem. Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt Stand: November 2014 (Nachrichtliche Übernahme)

KRIS Nr. gekürzt: [7406-9-...] Gemeinde - Lfd. Nummer

Altstandorte gem. Landkreis Osnabrück, Fachdienst Unwelt Stand: November 2014 (Nachrichtliche Übernahme)

KRIS Nr. gekürzt: [7407-9-...] Kürzel - Lfd. Nummer

Richtfunkverbindung incl. Schutzbereich und Höhe in Meter über NHN

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 95/1 sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhugei lokalisiert. Moglicherweise betinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und -einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, damit

die erforderlichen archäologischen Untersuchungen vorher durchgeführt werden können. Für alle Änderungsbereiche gilt: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land unverzüglich gemeldet wer-

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Der Änderungsbereich 95/1 liegt in der Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebietes Ahausen-Sitter (TWGG). Es ist unbedingt zu beachten, dass im TWGG keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist die Wasserschutzgebietsverordnung gemäß ihren Auflagen einzuhalten.

## HINWEISE

1. Angrenzend an den Änderungsbereich 95/1 liegt innerhalb einer Waldfläche (Flurstück 10/1) an der Druchhorner Straße eine Altablagerung (KRIS Nr. 74069020007 / Kat.-Nr. 459.002.4007) Ferner liegen im Nahbereich des Änderungsbereichs 95/1 zwei Flächen mit Altlastverdacht (KRIS Nr.

74079020054, Bezeichnung "Am Schwedsberg 23" sowie KRIS Nr. 74079020004, Bezeichnung "Lagemann Stallanlagen", liegt "Am Kreuzplatz 1 a"). Im Bereich "Am Schwedsberg", südwestlich des Änderungsbereichs 95/1 befindet sich zudem eine Bodenablagerung mit kleinem Bauschuttanteil (KRIS Nr. 74069020003 / Kat.-Nr. 459.002.4003).

2. Von der angrenzenden Kreisstraße 143 gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden

- 3. Unmittelbar nördlich, östlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge" an den Änderungsbereich.
- 4. An die Gebiete grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- 5. Das Plangebiet liegt in einem Jettiefflugkorridor. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

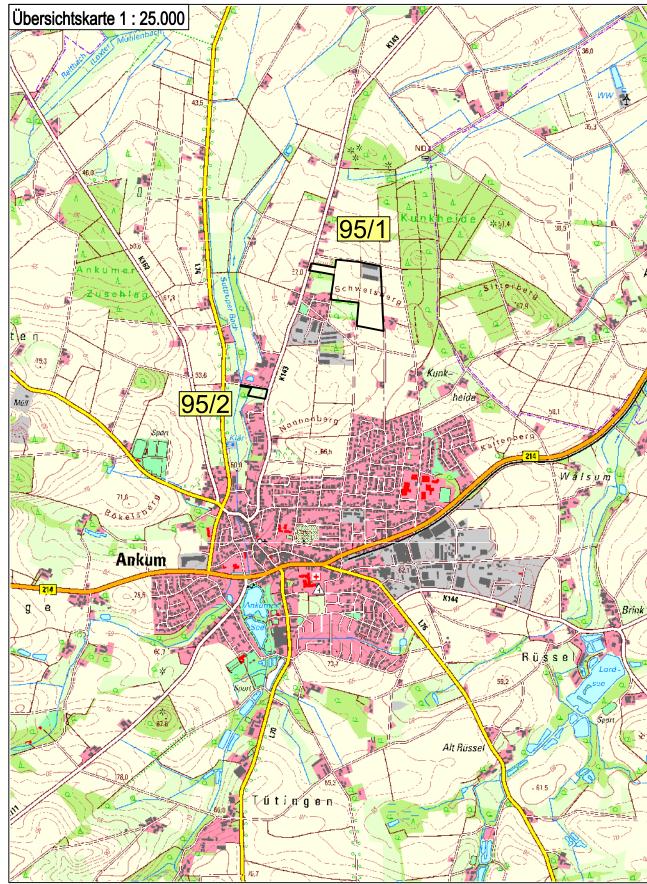
# RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 221).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI.I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI, 2023 i Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - v. 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - v. 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250).



<u>Kartengrundlage</u> ALKIS-Daten im DXF-Format

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

<u>Ausgabejahr</u> Stand: 01.03.2012

Anderungsbereich 95/2



....) vom heutigen Tage unter

#### 95. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

## - MITGLIEDSGEMEINDE ANKUM -

## **ENDFASSUNG - ENTWURF**

.. kenntlich gemachten Teile gemäß § 6

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) . V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunal-Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch verfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend BauGB genehmigt.

aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am beschlossen.

Osnabrück, den .

LANDKREIS OSNABRÜCK

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am bekannt gemacht.

derung und der Begründung wurden vom 25.08.2023 bis einschl. 25.09.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Inter-

Bersenbrück, den

Bersenbrück, den

fügung vom aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben ... öffentlich bis einschl. ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung . ortsüblich bekannt gemacht.

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsver-

Bersenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

fentlichungsfrist wurden am .

net veröffentlicht.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am

rung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröf-Bersenbrück, den .... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanän-

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsdem Entwurf der Flächennutzungsplanände- planänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister Bersenbrück, den

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfah-

rens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde

Bersenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

zung am .

Bersenbrück, den

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken

und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sit-beschlossen

ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO Dehling & Twisselmann Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de

Osnabrück, den 24.11.2021 / 20.06.2023 / 05.12.2023

F:\ARBEIT\F-PLAN\BERSENBR\95 Plan.dwg, col, 05.12.2023 12:32:24, mh, pdfFactory Pro 5.pc3, BP 580x594 g, 1:1, work9, map2017